

für die Linie Nixdorf—Sebnitz in der auf österreichischem Gebiete anzulegenden Station Niedereinsiedel und für die Linie Schluckenau—Sohland in der zu erbauenden Haltestelle Neuförstmittelsohland zu errichten.

Die Einrichtung der vorbezeichneten Grenz- und Wechselstationen erfolgt nach den in dem bezüglichen Staatsgebiete geltenden Grundsätzen.

Die Signaleinrichtungen der auf sächsischem Gebiete gelegenen Theilstrecken der im Artikel I, §§. 1, 3, 4 und 5 bezeichneten Bahnverbindungen sollen unter Wahrung der vollen Gegenseitigkeit bezüglich der auf österreichischem Gebiete gelegenen, von der Königlich Sächsischen Regierung auszuführenden Theilstrecke der Linie Friedland—Markersdorf, mit denjenigen Einrichtungen übereinstimmen, welche in dieser Beziehung für die auf österreichischem Gebiete gelegenen Strecken der obbezeichneten Linien genehmigt werden.

Artikel X.

In Bezug auf die zum Theile auf österreichischem, zum Theile auf sächsischem Gebiete zu führende Kleinbahn Rumburg—Warnsdorf werden die Bedingungen und Modalitäten der zollamtlichen und sonstigen Ueberwachung einer späteren Vereinbarung zwischen den beiden hohen vertragschließenden Regierungen unter Berücksichtigung der besonderen Anlage- und Verkehrsverhältnisse dieser Bahnlinie vorbehalten.

Artikel XI.

Ueber die näheren Bedingungen der Mitbenützung der Bahnhöfe Adorf, Sebnitz und Sohland und insbesondere über die der Königlich Sächsischen Staatseisenbahnverwaltung hierfür zu leistenden Vergütungen sind die erforderlichen Vereinbarungen zwischen den betheiligten Eisenbahnverwaltungen unter dem Vorbehalte der Genehmigung der beiden hohen Regierungen zu treffen.

In gleicher Weise und unter demselben Vorbehalte wird die Königlich Sächsische Staatseisenbahnverwaltung die näheren Bedingungen wegen Mitbenützung des Bahnhofes Hermisdorf mit dem Konzessionär der Bahnlinie Friedland—Hermisdorf vereinbaren.

Beim Mangel eines Einverständnisses werden die vertragschließenden hohen Regierungen bezüglich der Mitbenützung der Betriebswechselstationen und der zu leistenden Vergütung sich verständigen und werden die auf Grund dieser Verständigung zu erlassenden Anordnungen für die betreffenden Bahnverwaltungen maßgebend sein.

Es wird aber schon jetzt vereinbart, daß die in Betracht kommenden fremden Eisenbahnverwaltungen und Konzessionäre die Anlagekosten der ihnen nach Maßgabe des Bedürfnisses zur ausschließlichen Benützung zu überlassenden Theile der bezeichneten Bahnhöfe durch Kapitalszahlung zu begleichen und die Instandhaltung, einschließlich der nach